

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Claudia Lange
Referat 34 – Wasser- und Deichrecht
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 18.05.2018
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 32-18 ABP

Bremen, 18.06.2018

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zum Bauvorhaben Gartenstadt Werdersee Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihrer E-Mail vom 18.05.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu dem Bauvorhaben in der Gartenstadt Werdersee u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

Mulde vor Schule und KiTa (Planstraße B)

Die Böschung der Mulde zur Entwässerung vor der KiTa bzw. Schule in der Planstraße B ist zu steil und beginnt fast unmittelbar an der Kante von Mulde zu Gehweg. Um diese Situation zu entschärfen sollte ein ausreichend breites, flachgeneigtes Bankett von mind. 1,20 - 1,50 m breite und ein Schutzgitter angebracht werden. Dieses Gestaltungsprinzip sollte auch bei den übrigen Mulden Anwendung finden.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten